

schaftliche Ausschuß“ genannt), der ein beratendes Organ der Kommission ist. Der Wissenschaftliche Ausschuß tritt in der Regel am Sitz der Kommission zusammen, sofern er nichts anderes beschließt.

2. Jedes Mitglied der Kommission ist Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses und ernennt einen Vertreter mit geeigneten wissenschaftlichen Qualifikationen, der von anderen Experten und Beratern begleitet werden kann.

3. Der Wissenschaftliche Ausschuß kann, wenn erforderlich, andere Wissenschaftler und Experten -auf ad hoc-Basis um ihren Rat ersuchen.

Artikel XV

1. Der Wissenschaftliche Ausschuß ist ein Forum für die Beratung und Zusammenarbeit bei der Sammlung, dem Studium und dem Austausch von Informationen über die lebenden Meeresressourcen, auf die diese Konvention Anwendung findet. Er unterstützt und fördert die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung zur Erweiterung der Kenntnisse über die lebenden Meeresressourcen des Ökosystems der antarktischen Gewässer.

2. Der Wissenschaftliche Ausschuß führt die Tätigkeiten aus, die von der Kommission in Verfolgung des Ziels dieser Konvention angewiesen werden, und

- a) bestimmt Kriterien und Methoden für Festlegungen im Zusammenhang mit den im Artikel IX dieser Konvention genannten Erhaltungsmaßnahmen;
- b) schätzt regelmäßig den Stand und die Tendenzen der Populationen lebender Meeresressourcen der Antarktis ein;
- c) analysiert Daten über die direkten und indirekten Auswirkungen der Fangtätigkeit auf die Populationen lebender Meeresressourcen der Antarktis;
- d) schätzt die Auswirkungen vorgesehener Veränderungen in den Methoden oder im Umfang von Fangtätigkeiten sowie vorgesehener Erhaltungsmaßnahmen ein;
- e) übermittelt der Kommission auf deren Ersuchen oder von sich aus Einschätzungen, Analysen, Berichte und Empfehlungen in bezug auf Maßnahmen und Forschungen zur Erreichung des Zieles dieser Konvention;
- f) formuliert Vorschläge für die Durchführung internationaler und nationaler Forschungsprogramme in bezug auf lebende Meeresressourcen der Antarktis.

3. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berücksichtigt der Wissenschaftliche Ausschuß die Arbeit anderer diesbezüglicher technischer und wissenschaftlicher Organisationen sowie die im Rahmen des Antarktis-Vertrages ausgeführten wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Artikel XVI

1. Der Wissenschaftliche Ausschuß führt seine erste Sitzung innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung der Kommission durch. Der Wissenschaftliche Ausschuß tritt danach immer dann zusammen, wenn dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. Der Wissenschaftliche Ausschuß beschließt seine Verfahrensregeln und kann sie erforderlichenfalls abändern. Die Regeln und alle Abänderungen dazu werden von der Kommission bestätigt. Die Regeln schließen Verfahren für die Vorlage von Minderheitsberichten ein.

3. Der Wissenschaftliche Ausschuß kann mit Zustimmung der Kommission die Unterorgane bilden, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel XVII

1. Die Kommission ernennt einen Exekutivsekretär, der im Einklang mit den von der Kommission festgelegten Verfahrensweisen und Bedingungen für die Kommission und den Wissenschaftlichen Ausschuß tätig ist. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre, und er kann wiedergewählt werden.

2. Die Kommission genehmigt den für das Sekretariat erforderlichen Personalbestand, und der Exekutivsekretär ernennt, leitet und überwacht dieses Personal im Einklang mit

den von der Kommission festgelegten Regeln, Verfahrensweisen und Bedingungen.

3. Der Exekutivsekretär und das Sekretariat führen die ihnen von der Kommission übertragenen Aufgaben aus.

Artikel XVIII

Die Arbeitssprachen der Kommission und des Wissenschaftlichen Ausschusses sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel XIX

1. Die Kommission beschließt auf jeder Jahressitzung ihr Budget und das Budget des Wissenschaftlichen Ausschusses durch Konsensus.

2. Der Exekutivsekretär arbeitet einen Budgetentwurf für die Kommission und den Wissenschaftlichen Ausschuß sowie für alle Unterorgane aus und unterbreitet ihn den Mitgliedern der Kommission mindestens sechzig Tage vor der Jahressitzung der Kommission.

3. Jedes Mitglied der Kommission entrichtet einen Beitrag zum Budget. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention entrichtet jedes Mitglied der Kommission den gleichen Beitrag. Danach wird der Beitrag nach den beiden folgenden Kriterien festgelegt: Höhe des Fanges und gleichmäßige Aufteilung unter alle Mitglieder der Kommission. Die Kommission legt durch Konsensus fest, in welchem Verhältnis diese beiden Kriterien angewandt werden.

4. Die Finanzgeschäfte der Kommission und des Wissenschaftlichen Ausschusses werden im Einklang mit den von der Kommission beschlossenen Finanzregeln abgewickelt und einer jährlichen Finanzprüfung durch von der Kommission bestimmte externe Revisoren unterzogen.

5. Jedes Mitglied der Kommission trägt seine eigenen Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission und des Wissenschaftlichen Ausschusses.

6. Ein Mitglied der Kommission, das zwei Jahre hintereinander keine Beiträge gezahlt hat, hat für die Zeit der Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht das Recht, an den Beschlüßfassungen in der Kommission teilzunehmen.

Artikel XX

1. Die Mitglieder der Kommission stellen der Kommission und dem Wissenschaftlichen Ausschuß im größtmöglichen Umfang jährlich solche statistischen, biologischen und anderen Daten und Informationen zur Verfügung, die die Kommission und der Wissenschaftliche Ausschuß für die Ausübung ihrer Funktionen benötigen.

2. Die Mitglieder der Kommission liefern in der vorgeschriebenen Art und Weise und den vorgegebenen Zeitabständen Angaben über ihre Fangtätigkeit, einschließlich Fanggebiete und Schiffe, damit zuverlässige Fang- und Aufwandstatistiken erarbeitet werden können.

3. Die Mitglieder der Kommission stellen der Kommission in den vorgegebenen Zeitabständen Informationen über Schritte zur Verfügung, die zur Durchführung der von der Kommission beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen ergriffen worden sind.

4. Die Mitglieder der Kommission kommen überein, daß bei ihrer gesamten Fangtätigkeit die Möglichkeit zur Sammlung von Daten genutzt wird, die für die Einschätzung der Auswirkungen von Fangtätigkeiten benötigt werden.

Artikel XXI

1. Jede Vertragschließende Seite ergreift in ihrem Zuständigkeitsbereich geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Konvention und die Befolgung der von der Kommission beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen, die für die betreffende Seite nach Artikel IX dieser Konvention verbindlich sind, zu sichern.

2. Jede Vertragschließende Seite übermittelt der Kommission Informationen über im Einklang mit Absatz 1 ergriffene Maßnahmen, einschließlich der Auferlegung von Sanktionen für Verletzungen.